

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.978/4
VOM 11. FEBRUAR 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 5. Februar 2009 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von fünf Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für Mittelfristige Wettervorhersage und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für Mittelfristige Wettervorhersage, angenommen am 22. April 2005" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Gemäß Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996 und ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In dem Schreiben heißt es :

"(...) dass der Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) auf seiner letzten Tagung im Dezember 2008 seine Besorgnis wegen der noch ausstehenden Ratifizierungen des Übereinkommens ausdrückte und die Mitgliedsstaaten aufforderte, die maßgeblichen nationalen Verfahren genau zu verfolgen, um so dazu beizutragen, dass das geänderte Übereinkommen so schnell wie möglich in Kraft treten kann. Fünf von achtzehn Mitgliedsstaaten - darunter Belgien - sollen noch bis zum Sommer 2009 das Übereinkommen ratifizieren. Da dieses den Beitritt weiterer EU-Mitgliedsstaaten zum EZMW ermöglicht, üben diese Staaten einen gewissen diplomatischen Druck aus, damit die ausbleibenden Ratifizierungen demnächst erfolgen. Dies setzt voraus, dass das Zustimmungskdekret noch vor Ende der Legislaturperiode angenommen wird".

*

* *

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

Allgemeine Bemerkung

Dass das Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für Mittelfristige Wettervorhersage den Charakter eines "erweiterten gemischten Vertrags" aufweist, wurde in dem am 15. Mai 2007 abgegebenen Gutachten 42.969/1 über einen Vorentwurf eines Gesetzes "portant assentiment au protocole d'amendement (amendements à la convention portant création du centre européen pour les prévisions météorologiques à moyen terme, ainsi qu'au protocole sur les privilèges et immunités du centre européen pour les prévisions météorologiques à moyen terme, signés à Bruxelles le 11 octobre 1973), adopté le 22 avril 2005" unterstrichen.

.../...

In dem am 10. Januar 2008 abgegebenen Gutachten 43.955/1 über einen Entwurf, der zum flämischen Dekret vom 27. Juni 2008 "houdende instemming met het Protocol tot wijziging (wijzigingen aan de Conventie voor het Europees Centrum voor Weersvoorspellingen op Middellange Termijn, en aan het Protocol over de voorrechten en immuniteiten van het Europees Centrum voor Weersvoorspellingen op Middellange Termijn, ondertekend in Brussel op 11 oktober 1973), angenommen op 22 april 2005" geworden ist, bemerkte die Gesetzgebungsabteilung, dass die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft, dem betreffenden Änderungsprotokoll zuzustimmen, sich aus ihren Zuständigkeiten hinsichtlich des Unterrichtswesens ergibt, die u.a. die wissenschaftliche Forschung an Universitäten einschließen.

Was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, ergibt sich ihre Zuständigkeit, dem betreffenden Änderungsprotokoll zuzustimmen, aus ihren Zuständigkeiten hinsichtlich des Unterrichtswesens (Artikel 130, § 1, Absatz 1, Nr. 3, der Verfassung) und hinsichtlich der Förderung der Ausbildung von Forschern (Artikel 130, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4, Nr. 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen). Es wird vorgeschlagen, diese Verdeutlichung in die Begründung zum Entwurf aufzunehmen.

Besondere Bemerkung

In dem Titel des Entwurfs schreibe man : "... zur Zustimmung zu dem am 22. April 2005 angenommenen Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für Mittelfristige Wettervorhersage und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für Mittelfristige Wettervorhersage, unterzeichnet in Brüssel am 11. Oktober 1973".

Der einzige Artikel soll dementsprechend angepasst werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Ph. HANSE,	Kammervorsitzender,
	P. LIÉNARDY,	Staatsräte,
	J. JAUMOTTE,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

Ph. HANSE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.